

# 14. SITZUNG

## Sitzungstag

Dienstag, 27. Juli 2021

## Sitzungsort:

Gasthaus Zeller, Dorfstraße 18, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

<b>anwesend</b>	<b>abwesend</b>	<b>Abwesenheitsgrund</b>
<b>Vorsitzender:</b>		
Nerb Christian Erster Bürgermeister		
<b>Niederschriftführer:</b>		
Zeitler Tobias		
<b>die Mitglieder:</b>		
Czech Werner		
Dietz Walter		
Eichinger Doris		
Eichstetter Karl		
Fahrholz Martin		
Fuchs Robert		
Ludwig Wolfgang	Kasper Mario	entschuldigt
Marxreiter Josef		
Plank Karin	Puntus Robert	entschuldigt
Rieger Matthias		
Rummel Josef	Russ Heinz	entschuldigt
Schlachtmeier Johannes	Schmid Bernd	entschuldigt
Schneider Josef		
Schwikowski Reinhard		
Überrigler Burghardt	Wolter Sandra	entschuldigt
<b>Ortssprecher Teuerting:</b>		
	Raith Christian	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 288**

### **Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung**

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Sowohl gegen die Tagesordnung als auch gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.06.2021 liegen keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gelten. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2021 sowie des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 30.06.2021 liegen im Übrigen auf und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Der Erste Bürgermeister bittet um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 13 a, Fördermittel für den Kindergartenanbau.

### **Beschluss:**

Das Gremium stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

**Nr. 289**

### **Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse**

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Für den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE erhielten bereits zwei Feuerwehrdienstleistende rückwirkend zum 01.01.2021 den Zuschuss von 4.000 € pro Person gem. Beschluss Nr. 280 der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2021.
- Drei Bauanträge wurden im Genehmigungsverfahren behandelt.
- Das Baugebiet „Heide IV“ wurde abgenommen und für den Verkehr freigegeben.
- Der Zeitungsbericht der Mittelbayerischen Zeitung vom 04.07.2021 erweckt aufgrund der missverständlichen Überschrift „Saal verbraucht fast alle Ersparnisse“ den Eindruck von Liquiditätsproblemen, was nicht der Fall ist. Vielmehr ist mit einer ähnlichen Rücklage wie im letzten Jahr zu rechnen.
- Die Kelheimer Ausbildungsinitiative KAOS stellt für Kelheim, Saal und Ihrlerstein regionale Betriebe und deren Ausbildungsmöglichkeiten vor. Interessierte Ausbildungsbetriebe können sich unter [www.ausbildung.kelheim.de](http://www.ausbildung.kelheim.de) anmelden.
- Der Impfbus wird am 04.08.2021 und 25.08.2021 in Saal a.d.Donau am Parkplatz neben der Christkönigskirche sein.
- Für das Feuerwehrhaus Teuerting wurden die Malerarbeiten und Dacharbeiten vergeben. Ende August erfolgt der Gerüstaufbau, danach der Maßnahmenbeginn.
- Bezüglich des von der Stadt Kelheim geplanten MTB-Rundkurses, welcher in Teilbereichen auch durch Saal a.d.Donau führt, gab es einen weiteren Termin mit den Verantwortlichen. Wie vom Gremium gewünscht, wird der Rundkurs nicht durch den ursprünglich geplanten Waldweg verlaufen sondern auf freier Flur auf dem Feldweg „hinter der Wiege“.
- Der Auftrag für eine Globalberechnung zur Berechnung des Wasserpreises wurde an das Büro Schulte Röder vergeben und wird im Frühjahr 2022 durchgeführt.

**GRM Fuchs trifft ein.**

**Ohne Beschluss: Anwesend: 16**

**Nr. 290**

**Vorbescheid zum Umbau von landwirtschaftlichen Anlagen in 7 Wohneinheiten,  
Rötelbergweg 4, FlNr. 559, Gemarkung Oberschambach**

Der Antragsteller beantragt über folgende Fragen im Zuge des Vorbescheidsverfahrens zu entscheiden; sowohl der Bauherr als auch der Entwurfsverfasser wurden auf die Vorhaltung der entsprechenden Stellplätze im späteren Bauantragsverfahren hingewiesen. Diese sollen aber ausdrücklich nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens sein. Folgende Punkte sollen im Vorbescheid geklärt werden:

- Ist die geplante Neu-Errichtung in völliger Kubatungleichheit (Einhaltung der Gebäudeaußenmaße, Trauhöhen, Firsthöhe, Dachneigung des bestehenden Wohnhauses (Haus Nr. 4) mit dem Grenzabstand nach Norden von 1 m im Sinne des Art. 63 (1) Satz 1 und 2 BayBO mit gleicher Nutzung (Wohnen) möglich? Dabei werden zum einen die aktuell brandschutzbedenklichen Bauteile durch neu zu errichtenden Bauteile mit entsprechenden aktuellen Brandschutzvorgaben ersetzt und dadurch eine Verbesserung der Bestandssituation erreicht.

Hinweis:

*Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO sagt folgendes aus:*

„<sup>1</sup>Die **Bauaufsichtsbehörde** kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 vereinbar sind; Art. 81a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Von den Anforderungen des Art. 6 sollen Abweichungen insbesondere zugelassen werden, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird.“

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist in seinen Vollzugshinweisen vom 07.01.2021 nochmals explizit auf diese Abweichungen eingegangen; Ziel soll es demnach sein, baurechtliche Regelungen zu vereinfachen und eine Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus zu ermöglichen.

Auszug aus den Vollzugshinweisen zum Thema Abweichungen:

„Das Recht der Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen bleibt, was die tatbestandlichen Voraussetzungen betrifft, inhaltlich unverändert. Der Gesetzgeber hat aber für einen im neuen Art. 63 Abs. 1 Satz 2 geregelten Fall ein intendiertes Ermessen festgelegt. Der neue Satz 2 stellt klar, dass dort, wo ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird, eine Abweichung von den Anforderungen des Art. 6 zugelassen werden soll. Intendiertes Ermessen bedeutet, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, die von ihm angeordnete Rechtsfolge ist diejenige, die im Regelfall eintreten soll. So wird sichergestellt, dass alte Gebäude, die rechtmäßig errichtet worden sind und die aktuell geltenden Abstandsflächen nicht einhalten (und z.B. nicht mehr mit finanziell vertretbarem Aufwand instandgehalten werden können), soweit im Übrigen zulässig, durch Neubauten ersetzt werden können.“

Die Entscheidung über die Zulassung dieser Abweichung obliegt der Bauaufsichtsbehörde, also dem Landratsamt. Die Gemeinde könnte das Einvernehmen nur im Falle eines Nichteinfügens nach § 34 BauGB ablehnen. Allerdings ist in diesem Falle bereits die Bebauung in der Kubatur vorhanden. Es ändert sich lediglich die Nutzung.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- Ist die Änderung der bestehenden Fassadenöffnungen (Fassade Süd und Ost des Wohngebäudes mit Haus-Nr. 4) angepasst an moderne Wohnbedürfnisse wie dargestellt möglich?

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein:0**

- Ist die Aufteilung des Wohngebäudes in 3 WE wie dargestellt möglich?

**Diskussion**

- Aufgrund der derzeit vorgelegten Unterlagen ohne den Stellplatznachweis und damit auch ohne weitere Kenntnis, wie geplant ist, die nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal nachzuweisenden Stellplätze auf der Fläche unterzubringen, kann das Einvernehmen zu der Aufteilung in 3 Wohneinheiten nicht erteilt werden, da vom Gemeinderat derzeit nicht beurteilt werden kann, ob sich das Gesamtvorhaben nach dem Kriterium der überbauten Grundfläche noch einfügt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 16 Ja: 1 Nein: 15**

**Damit gilt der Antrag als abgelehnt.**

**Nr. 291**

**Bauantrag zum Anbau von Balkonen, Keltenstr. 8 und 10, FINrn. 1014/41, 1014/40 und 1014/39, Gemarkung Saal a.d.Donau**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

**Nr. 292**

**Generalsanierung, Umbau und Erweiterungen eines Pflegeheimes (Tektur) hier: Nutzungs- und Grundrissänderungen, Andachtsraum bei Verbindungssteg; Dachgaube bei TRH B 2, Bahnhofstr. 30, FINrn. 961, 962/2, Gemarkung Saal a.d.Donau**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

**Nr. 293**

**Neubau eines Wohnhauses, Regensburger Str. 25, FINr. 1360/2, Gemarkung Saal a.d.Donau**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 294**

**Errichtung eines Kinderspielplatzes in Buchhofen mit Bolzplatz, FINr. 957, Gemarkung Reißing**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

**Nr. 295**

**Ausbau des Dachgeschosses (Büroräume für Gewerbenutzung), Limesstr. 17, FINr. 782/9, Gemarkung Saal a.d.Donau**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

**Nr. 296**

**Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oberschambach am Kastanienweg II; Aufstellungsbeschluss**

Die Besitzer der Flurnummer 41/3, Gemarkung Oberschambach beantragen mit Schreiben vom 20.07.2021, bei der Gemeinde Saal a.d.Donau eingegangen am 23.07.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das genannte Flurstück. Das Grundstück soll in drei Teilflächen aufgeteilt werden. Dadurch sollen 2 weitere Bauplätze entstehen. Eine Einbeziehungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

**Ziele und Zwecke:**

Ein gestellter Bauantrag zur Bebauung der FINr. 41/3, Gemarkung Oberschambach, wurde vom Landratsamt Kelheim als nicht genehmigungsfähig angesehen. Die Fläche wurde als Außenbereich im Innenbereich eingestuft. Eine Bebauung wäre hier nur in Ausnahmefällen möglich. Ziel der Einbeziehungssatzung ist die Schaffung von weiterem Baurecht für den örtlichen Bedarf auf den innenliegenden Grundstücken im Sinne einer nachhaltigen dörflichen Entwicklung des Ortsteils Oberschambach.

Gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB ist für den Erlass einer solchen Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Damit kann auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Für die Einbeziehungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden, jedoch ist keine Umweltprüfung erforderlich.

Die Planungskosten sind von den Eigentümern des Flurstücks zu tragen.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass bereits durch den Erlass von zwei Einbeziehungssatzungen im Ortsteil Oberschambach Baurecht geschaffen wurde; von den Flurstücken wurde bislang noch keine einzige Parzelle bebaut. Bereits bei der erlassenen Einbeziehungssatzung „Oberschambach am Kastanienweg“ wurden vom Landratsamt, Bauplanungsrecht, Bedenken hinsichtlich der Schaffung der Parzellen ohne Bauzwang angemeldet. Es wurde vom Landratsamt hinterfragt, wie die Gemeinde ihre städtebaulichen Ziele erreichen will, wenn sie keinen Zugriff auf die Flächen hat.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass nur Privatpersonen von der Satzung profitieren.

Die wäre bei dem Erlass dieser Satzung wieder der Fall.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Gegen das Erfordernis der geordneten städtebaulichen Entwicklung und damit – mittelbar – gegen das Erforderlichkeitsprinzip verstoßen auch die sogenannten Gefälligkeitsplanungen im engeren Sinne.

#### Diskussion

- Das Gremium spricht sich für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung aus, um den Antragstellern Baurecht zu ermöglichen.
- Hinsichtlich des weiter diskutierten Bauzwangs könnte im städtebaulichen Vertrag ein Passus mitaufgenommen werden, erklärt Geschäftsleiter Zeitler. Dies sei jedoch ungerecht gegenüber der anderen Bauplätze der bereits erlassenen Einbeziehungssatzung im Ort, bei denen kein Bauzwang besteht, entgegnet der Erste Bürgermeister.
- Bezüglich der Zufahrt gibt es keinen Klärungsbedarf seitens der Gemeinde, informiert der Erste Bürgermeister auf Nachfrage von GRM Schwikowski.

#### Beschluss:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung für die Flurnummer 41/3 Gemarkung Oberschambach nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzuleiten und die sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegenen unbebauten Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach einzubeziehen.
- b) Der Planungsauftrag wird an das Planungsbüro Neidl + Neidl Partnerschaft mbH vergeben.
- c) Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme aller anfallender Kosten für die Planung abzuschließen.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

#### **Nr. 297**

#### **Bundesstraßenbegleitender Radwegebau Arnhofen – Oberteuerting;**

#### **Konzeptvorstellung mit Ausbau Arnhofener Straße bis Kreuzstraße und Auftragserteilung zur Durchführung der Ausschreibung**

Im Zuge des bundesstraßenbegleitenden Radwegebaus Arnhofen – Oberteuerting mit Ausbau des Wirtschaftsweges für eine kombinierte Nutzung mit Fußgänger- und Radverkehr ist es sinnvoll, den vorhandenen Weg auch innerorts in Oberteuerting bis zur Kreisstraße (Kreuzstraße) auf Kosten der Gemeinde auszubauen. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, dies mit einem Extra Los auszuschreiben.

Herr Wutz vom Ingenieurbüro Wutz stellt die beiden Maßnahmen vor.

Für den bundesstraßenbegleitenden Radwegebau Arnhofen – Oberteuerting werden die Kosten der Instandsetzung bzw. des Ausbaus des Wirtschaftsweges über 425.000 € brutto von der Straßenbauverwaltung zu 100% getragen. Die Ausführung der Baumaßnahme soll noch heuer erfolgen. Dabei findet eine Tragdeckschichtsanierung statt. Außerdem werden die Entwässerungsgräben wiederhergestellt. Die verlandeten Gräben werden geräumt. Interessenten (v.a. im landwirtschaftlichen Bereich) für das Material, welches auf seinen Schadstoffgehalt überprüft wird, können sich hierzu gerne bei der Verwaltung melden.

Der zweite Bauabschnitt mit dem Ausbau der Arnhofener Straße bis zur Kreuzstraße umfasst einen Bereich von 190 m mit einem Kostenfaktor von 167.493,57 € brutto und muss von der Gemeinde selbst getragen werden. Dabei ist eine frostsichere Asphaltsschicht vorgesehen sowie sechs Straßensinkkästen zur Drainage. Enthalten sind die Kosten für einen Regenwasserkanal DN 150 bis DN 250 als Mehrzweckleitung direkt unter den Straßensinkkästen mit 26.500 € brutto.

### Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Schneider wegen des Schutzes vor Wurzelaufrüchen erklärt Herr Wutz, dass mit Wurzelschutz versehene Platten verbaut werden, die das Durchwachsen der Wurzeln verhindern sollen.
- Weiter berichtet Herr Wutz auf Nachfrage von GRM Eichstetter, dass ein Spartentermin stattfinden wird mit den verantwortlichen Firmen und Versorgern hinsichtlich der Leitungsnetze.

### Beschluss:

1. Das Gremium beschließt die Durchführung der Maßnahme Instandsetzung / Ausbau eines Wirtschaftsweges zwischen der Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße Arnhofen – Offenstetten bis Oberteuerting für eine kombinierte Nutzung mit Fußgänger- und Radverkehr in der vom Staatlichen Bauamt mit Schreiben vom 26.10.2020 vorgelegten Form mit den durch das Ingenieurbüro Wutz vorgestellten Kosten in Höhe von 425.000 € brutto – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Staatliche Bauamt Landshut und der Stadt Abensberg. Das Ingenieurbüro Wutz, Painten, wird mit der Ausschreibung der Maßnahme beauftragt.
2. Das Gremium stimmt der Planung und Ausschreibung der Maßnahme zum Ausbau Arnhofener Straße bis Kreuzstraße wie vorgestellt mit einem Kostenfaktor von 167.493,57 € brutto durch das Ingenieurbüro Wutz, Painten, zu.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

### **Nr. 298**

#### **Notweg B 16 Richtung Teugner Straße;**

#### **Konzeptvorstellung mit Kostenberechnung und Auftragserteilung zur Durchführung der Ausschreibung**

Bezugnehmend auf den Antrag der Anwohner in der Teugner Straße und den Beschluss Nr. 14 des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses vom 10.11.2020 stellt Herr Wutz vom Ingenieurbüro Wutz die Planung und Kostenberechnung zur Verbesserung und Verbreiterung des Notweges B16 in Richtung Teugner Straße vor.

Die Engstelle am Steinfangbauwerk könnte durch Rück- bzw. Umbau des auskragenden Geländers durch das Bauamt entzerrt werden.

Durch Anschneidung der Böschung zwischen dem Steinfangbauwerk bis östlich zur Streusiedlung Teugner Straße kann eine Verbreiterung des Notweges um 0,75 m auf eine neue Breite von 2,00 m zwischen Leitpfosten und Bordstein erreicht werden. Hierzu ist eine Böschungssicherung mit Gabionenwand erforderlich.

Die Maßnahme umfasst eine Ausbaulänge von 300 m. In der Kostenschätzung von 182.593,60 € brutto sind Kosten in Höhe von 15.000 € netto für die Verkehrssicherung und Verkehrsleitung auf der B 16 während der Bauzeit enthalten. Diese fallen nicht an, wenn das Bauamt die Verkehrssicherung mit eigenem Personal und Gerätschaften für die Gemeinde Saal übernimmt. Die Baukosten ohne Verkehrssicherung würden dann gerundet 165.000 € brutto betragen.

### Diskussion

- Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rieger nach der Förderfähigkeit der Maßnahme erklärt der Erste Bürgermeister, dass dies aktuell vermutlich nicht gegeben sei, da hierfür eine durchgehende Breite von 2,50 m erreicht werden müsste, dennoch zusammen mit dem staatlichen Bauamt geprüft werde.



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Eine Beleuchtung des Weges, evtl. sogar integriert in die Leitplanke, wird geprüft und beim Vororttermin mit den Verantwortlichen besprochen, so Herr Wutz auf Nachfrage von GRM Schlachtmeier.
- GRM Schneider fragt, ob eine Verwendung von günstigeren L-Steinen statt Gabionen möglich sei. Hierzu berichtet Herr Wutz, dass zwar die Anschaffung günstiger, ein Verbau aber deutlich aufwändiger wäre.

### **Beschluss:**

Das Gremium stimmt der Planung und Ausschreibung der Maßnahme zur Verbesserung und Verbreiterung des Notweges B16 wie vorgestellt mit einem Kostenfaktor von 182.593,60 € brutto durch das Ingenieurbüro Wutz, Painten, zu.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

**Nr. 299**

### **Rückhaltebecken Teugner Straße / Wiege;**

### **Konzeptvorstellung und Beauftragung zur Vorplanung mit Kostenberechnung**

Herr Wutz vom Ingenieurbüro Wutz stellt die Grundlagenermittlung zur Niederschlagswasserproblematik von Teugner Straße (KEH 17) und Wiegeweg vor und zeigt die mögliche Lage eines Rückhalterums für Niederschlagswasser auf. Hierzu ist ein Grunderwerb oder Tausch von ca. 820 m<sup>2</sup> erforderlich. Daneben kann die Fläche des Landkreises Kelheim mit ca. 920 m<sup>2</sup> für die Baumaßnahmen genutzt werden.

Mithilfe einer Grabenaufweitung könnte ein Einlaufbauwerk geschaffen werden mit einem Kostenfaktor von ca. 110.000 € brutto.

Die Fördermöglichkeiten werden derzeit geprüft, berichtet der Erste Bürgermeister. Maßnahmenbeginn könnte im Frühjahr 2022 sein.



Gemeinde Saal an der Donau, Landkreis Kelheim

Niederschlagswasserproblematik  
**Teugner Straße (KEH 17)**  
**und Wiegeweg**  
Grundlagenermittlung und  
**Ortseinsichten mit der Kreisstraßenverwaltung**

vom 28.07.2020 und 01.07.2021



**INGENIEURBÜRO WUTZ**  
Franz & Christoph Wutz – Diplomingenieure (FH)  
Taanerweg 11 - 93351 Painten - www.ib-wutz.de

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.



Gemeinde Saal an der Donau



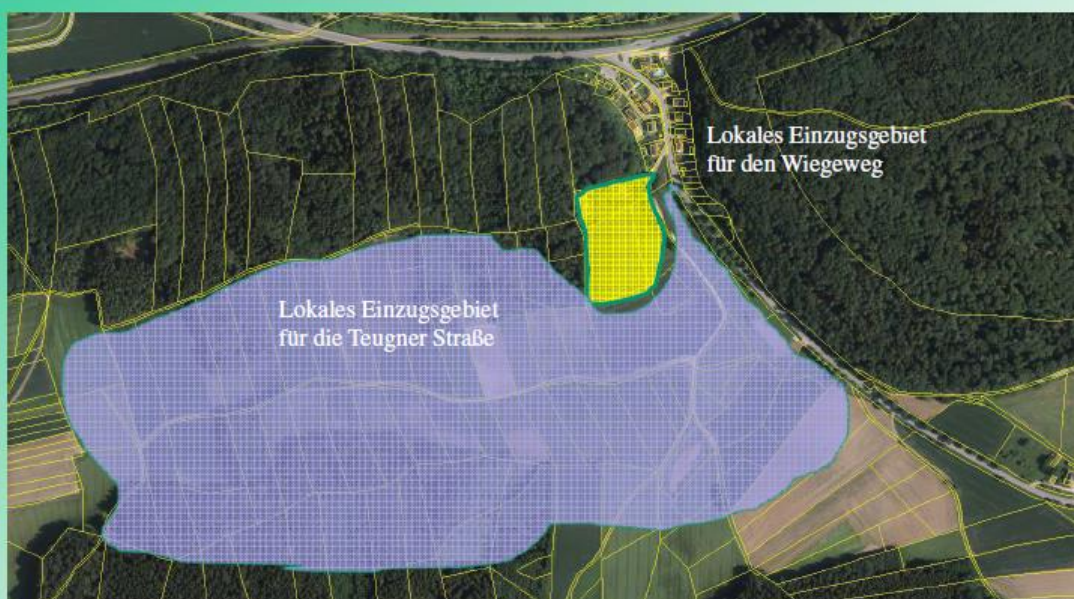
Topographische Karte mit Höhenschichtlinien



INGENIEURBÜRO WUTZ



Gemeinde Saal an der Donau



Einzugsgebiete „Wiegeweg“ und „Teugner Straße“



INGENIEURBÜRO WUTZ



Größenverhältnis der Einzugsgebiete



Talmulde mit prinzipiellen Fließrichtungen



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.



Gemeinde Saal an der Donau



Nördliche Seite der Talmulde mit prinzipiellen Fließrichtungen



INGENIEURBÜRO WUTZ



Gemeinde Saal an der Donau



Fläche des Einzugsgebietes ca. 1,07 Quadratkilometer



INGENIEURBÜRO WUTZ



Gemeinde Saal an der Donau



Einzugsgebiet ca. 1,07 Quadratkilometer  
( Höhendarstellung der Luftaufnahme 125 % )



INGENIEURBÜRO WUTZ



Gemeinde Saal an der Donau



Mögliche Lage eines Rückhalteraus für  
Niederschlagswasser an der Teugner Straße (KEH 17)



INGENIEURBÜRO WUTZ

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.



Gemeinde Saal an der Donau

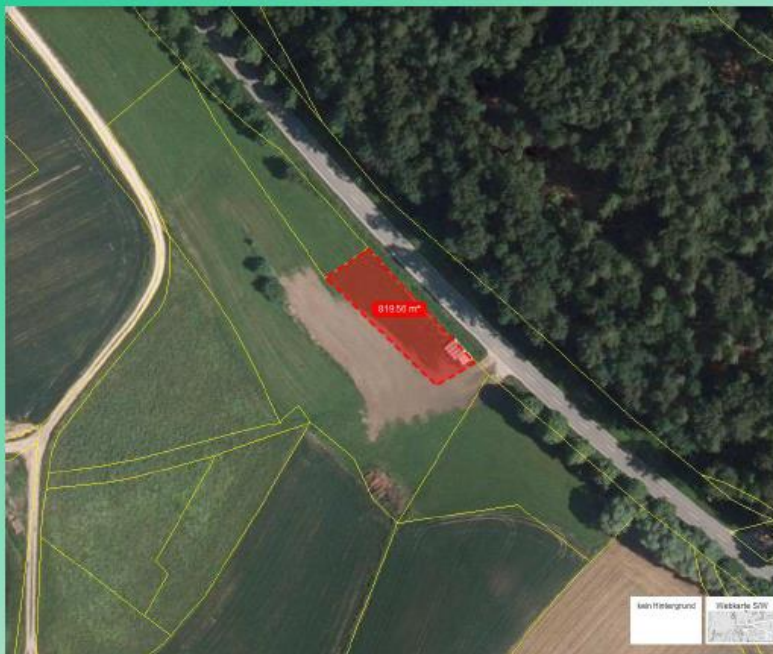


Mögliche Lage eines Rückhalteraums für Niederschlagswasser an der Teugner Straße (KEH 17)

 INGENIEURBÜRO WUTZ



Gemeinde Saal an der Donau



Grunderwerb oder Tausch von **ca. 820 qm** aus Fl.-St. 248 (Privatgrundstück) erforderlich

 INGENIEURBÜRO WUTZ

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.



Gemeinde Saal an der Donau



Fläche des Landkreis Kelheim **ca. 920 qm**  
aus Fl.-St. 247 kann für Baumaßnahmen genutzt werden



INGENIEURBÜRO WUTZ



Gemeinde Saal an der Donau



Gesamtfläche für das Rückhaltebecken **ca. 1.850 qm**



INGENIEURBÜRO WUTZ



Projekt: 2021-13-StB Rückhaltebecken an der Teugner Straße (KEH 17)	27.07.2021
LV: 2021-13-StB Erdarbeiten	Seite 1
<hr/>	
Titel 1. BAUSTELLENEINRICHTUNG	2.850,00 €
Titel 2. BAUFELDFREIMACHUNG, OBERBODEN	7.000,00 €
Titel 3. Grabenaufweitung	49.850,00 €
Titel 4. Leitungsgräben u. Baugruben	5.775,00 €
Titel 5. Einlaufbauwerk, Aus- und Überlauf	26.000,00 €
Titel 6. Rundung und Sicherheit	961,98 €
<b>Gesamt netto</b>	<b>92.436,98 €</b>
<b>zzgl. 19,0 % MwSt</b>	<b>17.563,03 €</b>
<b>Gesamt brutto</b>	<b>110.000,01 €</b>

### Diskussion

- GRM Marxreiter erkundigt sich nach der Eingrabbtiefe.  
Eine optimale Kubatur wird erst nach der Vermessung festgelegt, so Herr Wutz. Die Hälfte des Aushubs könne aber vermutlich als Dammmaterial verwendet werden, erklärt er weiter.
- Zweiter Bürgermeister Rieger möchte wissen, warum das untere Becken beim letzten Starkregenereignis leer war.  
Der Erste Bürgermeister legt dar, dass bei kurzzeitigem Starkregen das Wasser nicht versickern könne.
- Weiter fragt Zweiter Bürgermeister Rieger, ob ein Standort östlich Richtung Teugner Straße sinnvoll wäre, damit das Wasser zum Bach hin kontrolliert ablaufen könnte. Außerdem sollte die Bacheinbettung Teugner Straße und Ringberg hergerichtet werden.  
Der Erste Bürgermeister informiert, nach Durchführung der vorgestellten Planung werde die Notwendigkeit eines weiteren Durchlaufs überprüft.
- Für GRM Fuchs wäre eine Umsetzung noch vor der nächsten Saison wünschenswert.
- Auf die Frage von GRM Ludwig hinsichtlich Flurbereinigung und Auflagen zur Bepflanzung erklärt Bürgermeister Nerb, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau ermächtigt den Ersten Bürgermeister, das Ingenieurbüro Wutz mit einer Planung und Kostenberechnung von möglichen Maßnahmen zur Niederschlagswasserproblematik der Teugner Straße (KEH 17) und des Wiegeweges zu beauftragen.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**



### **Nr. 300**

#### **Förderantrag THW Kelheim für eine jährliche Unterstützung durch die Kommunen**

Der Ortsverband Kelheim unterhält zur Aufwertung der Gefahrenabwehr im Landkreis diverse Ausstattung. Diese Geräte werden zum Teil eher selten gebraucht und daher von den Feuerwehren nicht vorgehalten. Da die Ausstattungsverordnung des Technischen Hilfswerks diese Geräte für den Ortsverband Kelheim nicht vorsieht, dürfen für die Neu- und Ersatzbeschaffung keine Haushaltsmittel des Bundes eingesetzt werden. Kostenträger dieser Ausstattung ist daher der Förderverein. Nur so ist es möglich, die entsprechende Ausstattung bereitzuhalten. Die Mittel des Fördervereines kommen ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Ziel des Vereins ist es, den aktuellen Stand zu halten und weiter punktuell im Rahmen der Notwendigkeit und Möglichkeiten zu verbessern. Um diese Ausstattung weiter zu unterhalten, zu reparieren, modernisieren und zu ersetzen benötigt der Förderverein jährlich eine gesicherte, langfristige Unterstützung.

Gemäß THW-Gesetz § 6 entstehen den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen keine Kosten (auch keine Verdienstauffälle oder Anfahrtkosten) bei einem Einsatz des THW. Als Bundeseinheit wird der Unterhalt der Einrichtung durch das BMI sichergestellt. Somit entstehen den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis Kelheim keinerlei Kosten bei Einsätzen des THW. Eine regelmäßige freiwillige Unterstützung hilft, den hohen Standard weiterhin für die Bürger des Landkreises Kelheim bereitzustellen.

Da der satzungsgemäße Zweck des gemeinnützigen Fördervereines die Förderung des THW's im Landkreis Kelheim ist, kommt die Förderung ausschließlich der Verbesserung der Gefahrenabwehr dem gesamten Landkreis Kelheim zu Gute.

Die wichtigsten durch den Förderverein für den Landkreis beschafften Ausstattungen sind u.a. Groß-Stromerzeuger 250 KVA, Überwachungsgerät WASP, Überwachungssystem SENTRY, Gerätewagen Ölschaden, Abrollbehälter Rüst, Video-Endoskopkamera.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau beschließt bis auf Widerruf eine jährliche Spende von 10 ct pro Einwohner. Dies entspricht einer Summe von ca. 540 € jährlich.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

### **Nr. 301**

#### **Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in Saal a.d.Donau**

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 04.07.2017 die Ortsdurchfahrtsgrenzen von Obersaal und Untersaal neu festgesetzt. Die neue Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen wurde mit Ablauf des 31.09.2017 wirksam.

Um den Vorgang abschließen zu können wird die Zustimmung der Gemeinde benötigt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau erteilt sein Einvernehmen zur Neufeststellung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Ober- und Untersaal.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

### **Nr. 302**

#### **Beschaffung eines weiteren Salzsilos für den Bauhof**

Der Erste Bürgermeister stellt die eingeholten Angebote für das Salzsilo vor.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Firma Bock Silosysteme GmbH hat mit 16.422,00 € dabei das günstigste Angebot abgegeben.

**Beschluss:**

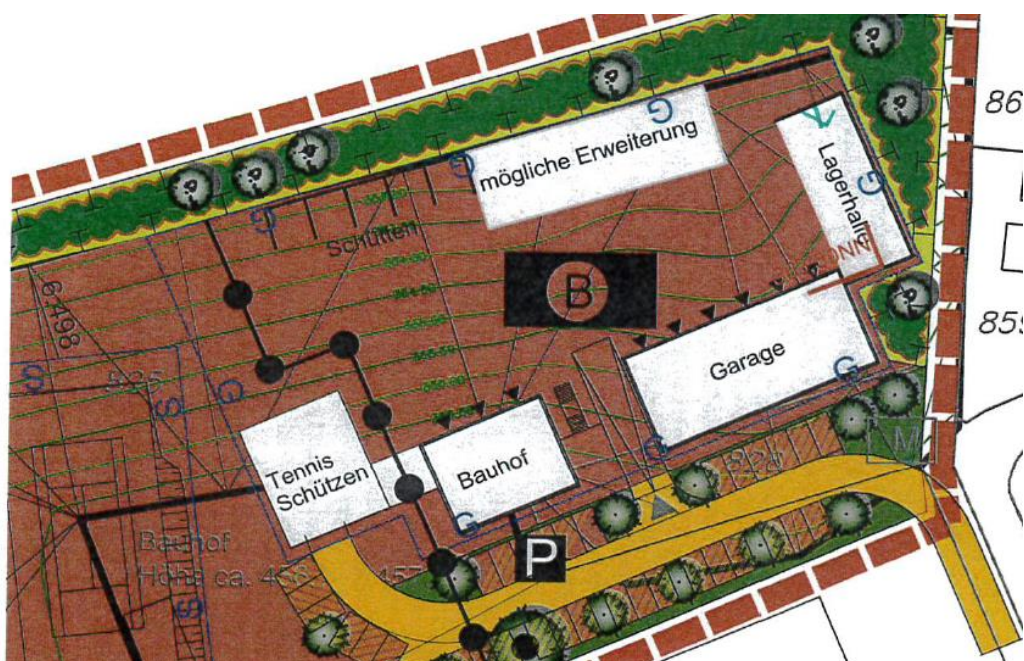
Der Auftrag für ein weiteres Salzsilo wird an den preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Bock Silosysteme GmbH, 28816 Stuhr-Brinkum, auf der Grundlage des Angebotes vom 22.06.2021 mit einer Gesamtsumme von 16.422,00 € inkl. 19% MwSt. erteilt.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

**Nr. 303**

**Neubau einer Lagerhalle für den Bauhof – Planungsauftrag an das Büro Kiendl**

Der Erste Bürgermeister zeigt den möglichen Standort für die neue Lagerhalle und schlägt für die Planung das Büro Kiendl vor.



**Beschluss:**

Mit der Planung der neuen Lagerhalle für den Bauhof wird das Architekturbüro Kiendl, Saal a.d.Donau, beauftragt.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

**Nr. 304**

**Kommunaler Beitragsersatz zu den Entlastungen bei den Elternbeiträgen in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund der Corona-Schließungen für die Monate Januar bis Mai 2021**

Gemäß Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie (Beitragsersatz 2021) vom 26.03.2021, Az. V3/6511-1/623 geändert am 21.05.2021, vereinfacht Beitragsersatz 2021 genannt, gewährt der Freistaat Bayern einen Ersatz von Elternbeiträgen. Die Höhe des staatlichen Beitragsersatzes richtet sich im jeweiligen Monat danach ob ein Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, ein Krippen-, Kindergarten- oder Schulkind im Sinne dieser Richtlinie ist. Der staatliche Beitragsersatz beträgt gemäß Nr. 4 der Richtlinie für

- a) Krippenkinder 240 €

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- b) Kindergartenkinder zusätzlich zum Zuschuss zum Elternbeitrag nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Höhe von 100 € weitere 35 €,
- c) Für Hortkinder 70 €
- d) Für Kinder in der Kindertagespflege 140 €.

Mit dieser Pauschale übernimmt der Freistaat Bayern einen durchschnittlichen Beitragsersatz in Höhe von 70 %, weitere 30 % können im Rahmen einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung erfolgen. Eine Verpflichtung zur kommunalen Mitfinanzierung besteht nicht (Nr. 4, Satz 4). In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde jedoch vereinbart, dass die Kommunen **30 %** der entsprechenden Beträge übernehmen. Nach Nr. 5.3.1, Satz 5 der Richtlinie ist die kommunale Aufstockung des staatlichen Beitragsersatzes außerhalb der Bewilligung über das KiBiGweb nach Nr. 5.1 abzuwickeln.

Damit errechnet sich ein kommunaler Anteil für

- |   |         |
|---|---------|
| • Krippenkinder (U3-Kinder)   | 60,00 € |
| • Kindergartenkinder, zusätzlich zum Zuschuss zum Elternbeitrag nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Höhe von 100,00 € weitere | 15,00 € |
| • Für Hortkinder  | 30,00 € |

### **Beschluss:**

Wie mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt übernimmt die Gemeinde Saal a.d.Donau 30 % des Beitragsersatzes zur Mitfinanzierung der Ausfälle der Elternbeiträge bei den Trägern als freiwillige Mitfinanzierung.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

### **Nr. 305**

#### **Neuvermietung Hausmeisterwohnung Feuerwehr; Beschäftigungsumfang Hausmeistertätigkeit**

Der Erste Bürgermeister informiert, dass die Hausmeisterwohnung der Feuerwehr neuvermietet werden soll und schlägt vor, dass in diesem Zusammenhang eine Stellenausschreibung für eine Vollzeitkraft und nicht wie bisher für eine geringfügige Beschäftigung erfolgen soll. Ob die Person hauptamtlich als Gerätewart tätig sein soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau definiert werden und wird noch geklärt. Eine Mitarbeit im Bauhof z.B. im Bereich Friedhof oder Außenanlagen Kindergarten wäre jedoch dringend erforderlich, um die Personalsituation dort zu entlasten.

#### **Diskussion**

- Im Gremium wird der Zustand des Friedhofes diskutiert. Es herrscht Einigkeit darüber, dass es Sinn macht, dass v.a. für diesen Bereich eine feste Person verantwortlich ist.

### **Beschluss:**

Die Hausmeisterwohnung beim Gerätehaus der Feuerwehr Saal, Hauptstraße 62, wird neu ausgeschrieben in Kombination mit dem Hinweis einer Vollbeschäftigung als Hausmeister für die Feuerwehr sowie der Pflege weiterer Liegenschaften der Gemeinde sowie des neuen Friedhofs.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

### **Nr. 306**

#### **Kauf eines Fahrzeuges für kommunales Wasserwerk; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters**

Der Erste Bürgermeister berichtet von der Notwendigkeit zum Kauf eines Fahrzeuges für das kommunale Wasserwerk und schlägt vor, bei Fahrzeuganbietern im Gemeindegebiet Angebote hierfür einholen zu lassen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

### **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, ein Fahrzeug für das kommunale Wasserwerk bis zu einer Höhe von 35.000 € zu beschaffen.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

### **Nr. 307**

#### **Fördermittel für den Kindergartenbau „Fröhliche Heide“**

Mit E-Mail vom 13.07.2021 ging bei der Gemeinde Saal a.d.Donau ein Hinweisschreiben der Regierung von Niederbayern ein, dass für die betreffende Maßnahme ein Auszahlungsantrag für eine weitere Rate der Fördermittel einzureichen wäre.

Die Maßnahme hat bis dato förderfähige Kosten von rd. 1,25 Mio. € verursacht. Die Förderquote beträgt ca. 80% der förderfähigen Kosten. Dies ergibt einen bisherigen Fördermittelantrag von ca. 1,0 Mio. €. Hierauf wurden von der Regierung bereits 175.000 € mit früheren Auszahlungen zur Verfügung gestellt. Nach Abzug von kleineren Rückhalten für die Zeit nach Abschluss der Maßnahme ergäbe sich ein abrufbarer Betrag von ca. 0,75 Mio. €.

Die Gemeinde verfügt z.Zt. über Rücklagen i.H.v. rd. 8,2 Mio. € (Stand: Tagesabschluss 21.07.2021). Liquiditätsprobleme sind bis zum Jahresende nicht absehbar. Aufgrund der aktuellen Negativzinssituation ist vielmehr davon auszugehen, dass die Mittel bis zum Jahresende 2021 nur zu einer finanziellen Belastung aufgrund von Verwahrtgelten führen würden. Die Verwaltung empfiehlt daher weitere Auszahlungsraten bis zum Abschluss der Maßnahme nicht zu beantragen.

Die telefonische Rückfrage bei der Regierung (Fr. Bliemel, Tel. 0871/808-1233) hat ausdrücklich ergeben, dass der Gemeinde durch die Nicht-Beantragung von zwischenzeitlichen Auszahlungsraten finanzielle Nachteile nicht entstehen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau stellt keine Anträge für Abschlagszahlungen der Fördermittel für den Kindergartenbau Saal a.d.Donau bis zum Abschluss der Maßnahme, es sei denn der Rücklagenbetrag per Tagesabschluss fällt unter 2,0 Mio. €.

**Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

### **Nr. 308**

#### **Verschiedenes**

- GRM Rummel sieht Klärungsbedarf hinsichtlich der unter Beschluss Nr. 190 in öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021 besprochenen Leinenpflicht für Hunde und dem damit verbundenen Informationsschreiben an die Hundehalter.  
Geschäftsleiter Zeitler erklärt, in dem Schreiben seien die rechtlichen Bestimmungen aus den verschiedensten Gesetzen zusammengefasst worden.
- Weiter möchte GRM Rummel wissen, ob seitens der Gemeinde ähnlich wie in Neustadt an der Donau ein Mittel gegen die Mückenplage ausgebracht werden könne, was der Erste Bürgermeister jedoch aufgrund der hohen Kosten verneint.
- Auf Nachfrage von GRM Rummel berichtet Bürgermeister Nerb, dass neben den Saisonkarten für das Felsenbad Saal, welche im Rathaus erworben werden können, es ab 31.07.2021 auch möglich ist, Einzeleintrittskarten am Automaten zu erwerben, sofern die aktuelle Belegungszahl dies zulässt. Nach wie vor dürfen sich derzeit höchstens 300 Personen gleichzeitig im Bad aufhalten, dies wurde bisher nur an einem Tag erreicht. Der

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 27.07.2021**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

Einzelkartenverkauf endet an einem sonnigen Tag bei 250 Eintritten, sodass trotzdem noch ausreichend Kapazitäten für die Saisonkartenbesitzer bestehen.

- GRM Eichinger weist darauf hin, dass auf der Straße In der Heide aufgrund der Bauvorhaben Lastwägen stehen, die den Schulweg der Kinder blockieren und gefährlich machen.

Der Erste Bürgermeister antwortet, dies lasse sich während der Bauphase aufgrund An- und Ablieferungen nicht vermeiden, die Baufirma sei jedoch sensibilisiert, den Gehweg freizuhalten. Dies wird auch durch die kommunale Verkehrsüberwachung überprüft.

- Auf Nachfrage von GRM Ludwig zur Beschaffung von Luftfiltergeräten für die Schule erklärt der Erste Bürgermeister, dass weder die gesetzlichen Vorgaben hierzu eindeutig seien noch nachgewiesen wurde, dass die Geräte tatsächlich einen Schutz darstellen.
- GRM Fuchs schlägt zur Vermeidung von Homeschooling vor, bei Bedarf die Schulklassen zu teilen und zusätzliche Räume für den Schulunterricht in Anspruch zu nehmen wie z.B. Schulungsraum Feuerwehr oder Saal des Gasthauses In der Heide. Dies scheitere an der Anzahl der Lehrkräfte, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Marxreiter wünscht eine zeitnahe Beseitigung des Unkrauts am Friedhof und fragt in diesem Zusammenhang auch nach einem Zeitplan für die Sanierung der Gräber bei Fundamentbruch.

Dies geschehe der Reihe nach durch den Bauhof. Im Falle einer Vergabe an eine Fremdfirma müssten die Friedhofsgebühren nahezu verdoppelt werden, argumentiert Bürgermeister Nerb.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 16**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 27.07.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

**B) Nichtöffentlicher Teil**

XXX

gez.  
Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Niederschriftführer